

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der KANZAN Spezialpapiere GmbH, Düren

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der KANZAN Spezialpapiere GmbH (im Folgenden nur „KANZAN“ genannt) und deren Geschäftspartnern (im Folgenden nur „Kunde“ genannt) für den Verkauf und die Lieferung von durch KANZAN angebotenen Produkten (insbesondere Papier, im Folgenden nur „Ware“ genannt), unerheblich, ob KANZAN die Ware selbst hergestellt oder von Zulieferern bezogen hat. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden insgesamt nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese KANZAN vorher bekannt sind.

Kunden im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von KANZAN, einschließlich produktspezifischer technischer Datenblätter, etwaig dem Kunden bekannte Berechnungen, Kalkulationen oder sonstige Produktbeschreibungen sind für KANZAN freibleibend und unverbindlich, es sei denn, KANZAN hat ausdrücklich anderes zugesichert. Werden Angebote von KANZAN ausnahmsweise als verbindlich angegeben, ohne dass gleichzeitig eine entsprechende Bindungsfrist erklärt wird, hält sich KANZAN an das Angebot für höchstens 7 Tage ab Abgabe gebunden.

(2) Ein Vertragsschluss kommt immer durch konkrete Bestellung des Kunden, welches ein verbindliches Vertragsangebot darstellt, und schriftliche Auftragsbestätigung durch KANZAN, welche die Annahme des Vertragsangebotes des Kunden darstellt, zustande. Die Bestellung/das Vertragsangebot des Kunden muss alle wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere Produktsorte, Menge, Abmessungen, Hülsendurchmesser, etwaige Laufrichtung, zusätzliche Ausstattung und Verpackung, etc. Die Auftragsbestätigung/Vertragsannahme durch KANZAN enthält den Preis und den voraussichtlichen Liefertermin.

(3) Der Kunde erkennt an, dass die Angaben von KANZAN zum Gegenstand und Umfang der Lieferung keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien, insbesondere für die Beschaffenheit der Ware, darstellen und Gegenstand und Umfang der Lieferung nur annähernd maßgebliche Leistungsbeschreibungen bzw. Beschaffenheitsangaben sind.

Bei Lieferungen von Papier als Rollen- und Formatware sind Mengentoleranzen/Mengenabweichungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist eine Abweichung von bis zu 10 Prozent des Gesamtauftrages nach oben oder nach unten zulässig und Gegenstand des Auftrags.

§ 3 Zahlungsbedingungen und -verzug

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Übernahme der Ware durch den Kunden oder Übergabe durch KANZAN an das Transportunternehmen sowie Zugang der Rechnung (auch in elektronischer Form) beim Kunden.

(2) Kommt der Kunde mit dem Ausgleich des Kaufpreises oder sonstiger, von KANZAN vereinbarungsgemäß fakturierter Leistungen in Verzug, ist KANZAN berechtigt, etwaig noch nicht fällige

Leistungen insgesamt durch Rechnungsstellung und Übermittlung fällig zu stellen und bereits bestätigte Aufträge zu stornieren.

§ 4 Warenkreditversicherung/Rücktrittsvorbehalt für KANZAN

(1) KANZAN unterhält zum Schutz von etwaigen Forderungsausfällen eine Warenkreditversicherung. Der Kunde verpflichtet sich mit Abgabe seiner Bestellung/seines Angebotes, dem Warenkreditversicherer alle für den Versicherungsschutz von KANZAN erforderlichen Informationen auf eigene Kosten auf Anforderung des Warenkreditversicherers oder KANZAN zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist bekannt, dass Versicherungsschutz aus der Warenkreditversicherung für KANZAN für die vertragsgegenständliche Warenlieferung eine vertragswesentliche Bedingung des Kaufvertrages darstellt.

(2) KANZAN ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn der Warenkreditversicherer für den Kunden keinen ausreichenden Versicherungsschutz bzw. keine ausreichende Deckung bereitstellt, auch weil der Kunde seinen Pflichten nach Absatz 1 dieser Bestimmung nicht nachgekommen ist.

§ 5 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Bei allen Lieferterminen handelt es sich um voraussichtliche, nicht verbindliche Liefertermine, es sei denn, ein Termin ist ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Der voraussichtliche Liefertermin wird von KANZAN mit Auftragsbestätigung mitgeteilt, sofern nicht schriftlich ein anderer voraussichtlicher Liefertermin vereinbart wurde. Erfolgt beides nicht, liefert KANZAN innerhalb des üblichen Lieferzyklus, je nach Art und Umfang der Bestellung in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen.

(2) Bei sämtlichen Lieferterminen handelt es sich um die Termine, zu denen die Waren von KANZAN ab Werk zur Verfügung gestellt und/oder einem Spediteur oder Frachtführer zum Transport an den Kunden übergeben werden können. Nicht einbegriffen ist daher die tatsächliche Zeit der Beförderung.

(3) Verzögert sich die Lieferung im Fall von einer fest vereinbarten Lieferfrist aus Gründen, die KANZAN nicht zu vertreten hat, informiert KANZAN den Kunden hierüber unverzüglich und teilt gleichzeitig, sofern KANZAN möglich, einen neuen Liefertermin mit. Lieferverzug von KANZAN kann frühestens nach Ablauf dieses etwaigen neuen Liefertermins eintreten und setzt in jedem Fall eine vorherige Mahnung des Käufers mit angemessener Fristsetzung, nicht weniger als 14 Tage, voraus.

(4) KANZAN und der Kunde können einen sogenannten Lieferabruf vereinbaren, d.h. dass die Lieferung der Waren erst auf konkreten Abruf des Kunden erfolgt. Eine solche Vereinbarung bedarf der Textform. In jedem Fall ist KANZAN berechtigt, die Ware spätestens nach 30 Tagen ab Beginn des Abrufzeitraums auszuliefern, ungeachtet dessen, ob ein konkreter Abruf des Kunden bis dahin erfolgt ist.

(5) Dem Käufer ist bekannt, dass KANZAN zur Erfüllung der eigenen Lieferverpflichtung kongruente Deckungsgeschäfte bei Zulieferern abschließen muss. Ist ein solches kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und kommt der Zulieferer von KANZAN seinerseits mit der Lieferung in Verzug, ist ein Lieferverzug von KANZAN ausgeschlossen, es sei denn, KANZAN kann die zur Herstellung der bestellten Waren benötigten Rohstoffe anderweitig beschaffen.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager („ex works“) KANZAN, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung liegt.

(2) Erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen KANZAN und dem Kunden ein Versand der Ware an einen anderen Bestimmungsort, gilt § 447 BGB uneingeschränkt. Insbesondere geht die Gefahr des

zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald KANZAN die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Etwaige besondere Anweisungen des Kunden im Sinne des § 447 Abs. 2 BGB bedürfen der Textform.

(3) Wird gemäß § 5 Abs. 2 an einen anderen Ort geliefert, schließt KANZAN auf Wunsch des Kunden eine Transportversicherung über den Transport ab, die die üblichen Transportgefahren abdeckt.

(4) KANZAN ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, diese als Teillieferung anzunehmen, insbesondere für den Fall des Untergangs oder Verschlechterung. Im Übrigen steht es der Übergabe der Ware durch KANZAN an den Kunden gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(5) Führt der Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Kunde KANZAN für die Verzugsdauer pauschal je Monat (ggfls. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 2% des Lieferwertes, höchstens insgesamt jedoch 10% des Lieferwertes zu zahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass KANZAN kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; KANZAN ist der Nachweis gestattet, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Statt Lagergeld geltend zu machen ist KANZAN stattdessen auch berechtigt, die Einlagerung der Ware bei einem Dritten, bei dem es sich um eine Spedition oder einen Lagerhalter handeln muss, vorzunehmen und dem Kunden die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher KANZAN gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche bleibt die von KANZAN gelieferte Ware im Eigentum von KANZAN.

(2) Dem Kunden ist es gestattet, die Ware zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt hierbei für KANZAN. Sofern der Wert der von KANZAN gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware geringer ist als der Wert der nicht KANZAN gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, erwirbt KANZAN Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der verarbeiteten Ware zum Wert, der übrigen verarbeiteten Waren und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit KANZAN nach dem vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich KANZAN und Kunde darüber einig, dass der Kunde KANZAN Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der von KANZAN gehörenden und gelieferten Ware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung der Ware mit KANZAN ggfls. nicht gehörender Ware. Soweit KANZAN nach dieser Vorschrift Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde dieses für KANZAN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Der Kunde ist grundsätzlich berechtigt, die von KANZAN gelieferte Ware an Dritte weiter zu veräußern. Für den Fall der Veräußerung der Ware oder der Neuware nach Verarbeitung oder Vermischung, tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an KANZAN ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von KANZAN in Rechnung gestellten Preis der gelieferten Ware entspricht. Der an KANZAN abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. KANZAN nimmt die Abtretung schon jetzt an.

(4) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gem. Abs. 3 an KANZAN abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an KANZAN weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

über das Vermögen des Kunden, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist KANZAN berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden durch einseitige Erklärung in Textform zu widerrufen. Außerdem ist KANZAN nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Abnehmern zu verlangen.

(5) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde die KANZAN zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde KANZAN unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an KANZAN erfolgt. Der Kunde hat mit seinem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwerben kann und erwirbt.

(7) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die KANZAN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird KANZAN auf Wunsch und Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der KANZAN zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. KANZAN steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(8) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KANZAN auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der gelieferten Ware/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung durch KANZAN, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt.

§ 8 Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt von KANZAN stehende Ware bis zum vollständigen Erlöschen des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren, insbesondere Diebstahl, Vandalismus, sonstige Beschädigungen, Elementarschäden (insbesondere Feuer, Wasser, Sturm, etc.) zu versichern und die Versicherung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrecht zu erhalten.

(2) Die Versicherungssumme muss mindestens dem Wert der Ware zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen. Es wird vermutet, dass der vereinbarte Kaufpreis der Ware diesem Wert entspricht.

(3) Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche sich aus dem von ihm geschlossenen Versicherungsvertrag ergebenden Deckungsansprüche gegen den Versicherer an KANZAN ab. KANZAN nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Auf Verlangen von KANZAN hat der Kunde dem Versicherer mitzuteilen, dass die versicherte Ware im Eigentum von KANZAN steht und sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Bezug auf die versicherte Ware an KANZAN abgetreten sind.

(4) Auf Verlangen von KANZAN weist der Kunde den Abschluss und den Unterhalt einer entsprechenden Versicherung nach den vorstehenden Regelungen nach. Die Kosten der entsprechenden Versicherung trägt der Kunde.

§ 9 Mängelansprüche des Kunden

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich gem. § 377 HGB nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, KANZAN unverzüglich Anzeige hierüber zu machen.

(2) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der von KANZAN gelieferten Ware.

(3) Steht dem Kunden ein Recht auf Nacherfüllung wegen eines nicht nur unerheblichen Mangels zu, steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung in jedem Fall KANZAN zu. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. KANZAN ist für die Nacherfüllung durch den Kunden eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung in diesem Sinne fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung der §§ 444a, 445b, 478 BGB (Rücktrittsanspruch des Verkäufers) bleibt unberührt.

(4) Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Tragung von zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen besteht, ist KANZAN nicht dazu verpflichtet, diese zu tragen, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Lieferort verbracht wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Verbringung seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Die Anwendung des § 478 BGB bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von KANZAN hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge KANZAN die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

§ 10 Haftung von KANZAN

(1) KANZAN haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von KANZAN oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von KANZAN ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet KANZAN nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit KANZAN den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Ware übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Absatz 1 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Für die Haftung für Verzug gilt Abs. 3 dieser Vorschrift, für die Haftung für Unmöglichkeit Abs. 4 dieser Vorschrift.

(3) KANZAN haftet bei *Verzögerung der Leistung* nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von KANZAN oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von KANZAN ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 und Satzes 2 dieses Absatzes wird die Haftung von KANZAN wegen Verzugs für den Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 10% und für den

Schadenersatz der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 15% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer KANZAN etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Diese Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 oder Satz 3 gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach diesen Bedingungen bleibt unberührt.

(4) KANZAN haftet bei *Unmöglichkeit* der Lieferung nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von KANZAN oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von KANZAN ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des Satz 1 und des Satz 2 dieses Absatzes wird die Haftung von KANZAN wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer KANZAN etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach diesen Bedingungen bleibt unberührt.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Selbstbelieferungsvorbehalt

KANZAN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit KANZAN trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages über die für die Herstellung der Ware notwendigen Rohstoffe ihrerseits diese nicht rechtzeitig erhält; die Verantwortlichkeit von KANZAN für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

KANZAN wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit eines für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Liefergegenstandes informieren und, wenn KANZAN zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; KANZAN wird dem Kunden im Falle des Rücktritts entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten, soweit diese bereits erbracht ist.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr, beginnend mit Lieferung der Ware, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Für diesen Fall gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen KANZAN, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(3) Die Verjährungsfristen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit KANZAN eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Ware übernommen hat.
- b) Die Verjährungsfrist gilt für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- c) Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gilt auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Verjährungsfristen unberührt.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadenersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden.

§ 13 Aufrechnungsverbot/Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts

Eine Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden gegenüber Ansprüchen von KANZAN ist nur mit solchen Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 14 Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand, etc.

(1) Für die Vertragsbeziehung zwischen KANZAN und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen KANZAN und dem Kunden ist der Sitz von KANZAN.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen KANZAN und dem Kunden aus deren Geschäftsbeziehung ist Düren, soweit es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt. Das gleiche gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Alle empfangsbedürftigen Willenserklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit wenigstens der Textform, sofern nichts anderes in den vorstehenden Regelungen angegeben ist. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses. Nebenabreden, insbesondere mündliche, sind zum Vertrag nicht geschlossen.

(5) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB davon nicht beeinflusst. Der Kunde und KANZAN werden eine entsprechend unwirksame Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.